

Vernehmlassungsversion vom 22. Januar 2021

Kulturförderungsgesetz (KFG)

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 402

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom ,

beschliesst:

I.

Kulturförderungsgesetz vom 13. September 1994¹ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Kanton führt ein Museum insbesondere zu den Themen Natur, Geschichte und Gesellschaft. Er kann weitere Anstalten errichten oder eigene kulturelle Sammlungen unterhalten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. [402](#)

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2022 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der/Die Präsident/in:

Der Staatsschreiber: